

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 24. Juni 2020

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn J.

gegen

1. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 18. Mai 2020 - 1 S 1417/20 -,
2. die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 9. Mai 2020

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 64/20

Maßgebliche Normen: § 15 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 1 VerfGHG

Schlagwörter: Verfassungsbeschwerde, Rechtswegerschöpfung, Begründung, fachgerichtliches Anhörungsrügeverfahren

Stichwort:

unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nach § 47 Abs. 6 VwGO und unmittelbar gegen die Corona-Verordnung der Landesregierung